

Beitragsordnung Regio-Hummeln e. V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für
 - a. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 60,- Euro
 - b. Erwachsene (passiv) 60,- Euro
 - c. Erwachsene (aktiv) 90,- Euro
 - d. Familien bis 4 Personen (inkl. aller Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 140,- Euro
 - i. Familien ab 4 Personen (inkl. aller Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) für jede zusätzliche Person 20,- Euro
2. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
3. Aktive Schiedsrichter und vom Vorstand beauftragte Übungsleiter sind während der Dauer ihrer Tätigkeit ebenso von der Beitragszahlung befreit.
4. Familienbeitrag gilt auch:
 - a. für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften ohne Kinder
 - b. für mehr als zwei Kinder und Jugendliche einer Familie, ohne dass die Eltern Mitglied sind.

§ 4 Ermäßigungen

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an den Vorstand ermäßigt werden.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über den eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§ 5 Fälligkeit/ Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig und ist zahlbar bis spätestens 31. März.
2. Im Beitrittsjahr ermittelt sich der Mitgliedsbeitrag anteilig, für jeden Restmonat des Beitrittsjahres 1/12 des Jahresbeitrages.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
4. Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.10.2024 in Kraft.